

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



13

Nr. 2

Bielefeld, 28. Februar 2014

Inhalt

Satzungen / Verträge

Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Paderborn	14
Satzung der Ev. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ev. Kirchenkreis Paderborn.....	17
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Gronau.....	19

Urkunden

Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer.....	23
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hilstrup.....	24



**Gott, du bist unsere Zuflucht für und für.
Ehe denn die Berge wurden und
die Erde und die Welt geschaffen wurden,
bist du, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit.**
(Psalm 90)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

J ü r g e n L e m b k e

* 14. Mai 1950 † 23. Dezember 2013

im Alter von 63 Jahren aus der Zeit in die Ewigkeit gerufen.

Geboren in Barth/Ostsee, wuchs er nach dem frühen Tod des Vaters im Ruhrgebiet auf. Nach Schulbesuch und Abitur in Dortmund studierte er Evangelische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Bethel und in Tübingen.

Jürgen Lembke war 34 Jahre lang im kirchlichen Dienst. Sein Vikariat begann er bei Pfarrer Korte in der Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, und setzte es in einem Sondervikariat beim Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Iserlohn, das damals Pfarrer Eduard Wörmann leitete, fort. Als Pastor im Hilfsdienst und seit 1978 als Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Preußen im Kirchenkreis Lünen brachte er seine besonderen Gaben ein. Sein Tun war geprägt durch großes soziales Engagement, das insbesondere den Menschen im Ruhrgebiet galt.

Als Superintendent des Kirchenkreises Lünen von April 1999 bis zum Beginn seines Ruhestandes im Dezember 2009 und besonders als Vorstandsvorsitzender der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund hat er den Vereinigungsprozess der Dortmunder Kirchenkreise maßgeblich vorangetrieben. Wesentliche Akzente für den Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ setzte er als Vorsitzender des Kirchenleitungsausschusses für Seelsorge und Beratung. Er machte hier seine besonderen Erfahrungen und Kompetenzen in der Seelsorge, in Gemeindeberatung und Supervision gestaltend fruchtbar. Als Vorstandsmitglied des Konvents für Supervision der Evangelischen Kirche von Westfalen blieb er über seinen Ruhestand hinaus aktiv als Supervisor, geschätzter Gesprächspartner und einfühlsamer Seelsorger mit Sinn für strukturelle Fragen.

Wir danken Gott für alles, was unserer Kirche durch den Dienst von Superintendent i. R. Jürgen Lembke geschenkt wurde, und nehmen von ihm Abschied in der Gewissheit, dass Jesus Christus uns die Tür auftut, die vom Tod zum ewigen Leben führt.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus

Präses

Errichtung einer 29. Kreisfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Dortmund.....	24	Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2014/2015	28
Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster.....	24	Tagesseminar „Recherche im Recht“ Einführung, Tipps und Tricks für das Arbeiten mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht und der Fachdatenbank Jurion (staatliches Recht).....	28
Bekanntmachungen		Personalnachrichten	
Siegel des Ev. Kirchenkreises Dortmund.....	24	Berufungen.....	29
Siegel des Ev. Kirchenkreisverbandes des Ev. Kirchenkreises Iserlohn und des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg.....	25	Entlassungen auf eigenen Antrag.....	29
Siegel der neu gebildeten Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Ev. Kirchenkreis Vlotho.....	25	Ruhestand.....	29
Siegel der Ev. Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen, Ev. Kirchenkreis Hamm....	25	Todesfälle.....	29
Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2014.....	25	Wahlbestätigungen.....	29
Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge.....	27	Stellenangebote	
Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen.....	27	Pfarrstellen.....	29
Aus-, Fort- und Weiterbildung		Evangelische Kirche von Westfalen.....	29
Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Ev. Religionslehre für		Gemeindepfarrstellen.....	29
		Rezensionen	
		Wolf-Jürgen Grabner: „Auf Gottes Baustelle. Gemeinde leiten und entwickeln“ Rezensent: Kuno Klinkenborg.....	30
		Hartmut Lehmann: „Das Christentum im 20. Jahrhundert: Fragen, Probleme, Perspektiven“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	30

Satzungen / Verträge

Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Paderborn

Präambel

Die Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Paderborn sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

(1) Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Fi-

nanzausgleichskasse zusammengefasst und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen.

(2) Die Kreissynode kann über die Rücklagenbildung nach § 5 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Absatz 1 Rücklagenzuführungen beschließen.

(3) Die Kreissynode verteilt die in der Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschale

(1) Der Bedarf nach § 8 FAG für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen wird wie folgt gedeckt:

- a) die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis führen den Saldo der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben (§ 70 VwO) aus ihrem Pfarrvermögen an die Finanzausgleichskasse ab,
- b) aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 3 in der Finanzausgleichskasse wird der verbleibende Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen bereitgestellt.

(2) Der Kirchenkreis zahlt aus den nach Absatz 1 bereitgestellten Mitteln die Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 FAG an die Landeskirche.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt. Der Bedarf für die Aufgaben des Kirchenkreises umfasst nicht die Pfarrbesoldungspauschalen nach § 2.

(2) Die festgesetzten Zuweisungen an den Diakonie Paderborn-Höxter e. V. und an den Betreuungsverein e. V. werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt.

§ 4

Vorwegabzüge für Arbeitsbereiche der Kirchengemeinden

Für die Kindertageseinrichtungen und die offene Jugendarbeit der Kirchengemeinden erhalten die Kirchengemeinden eine Zuweisung nach Bedarf. Dieser ergibt sich aus den vom Kreissynodalvorstand anerkannten Haushaltsplänen.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn und die Kirchengemeinde Höxter erhalten Zuschüsse für die A-Kirchenmusiker (volle Stelle). Die jeweiligen Zuweisungen werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt.

§ 5

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Aus den verbleibenden Kirchensteuern erhalten die Kirchengemeinden für ihre weiteren Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die noch verbleibenden Kirchensteuern werden jeweils zu 50 % auf Grund der prozentualen Verhältnisse der Kirchengemeinden an den innersynodalen Finanzausgleichsleistungen des Haushaltsjahres 2011 und auf Grundlage von Gemeindegliederzahlen (Basis 31. Dezember des Vorjahres) verteilt.

Die Mehrzuweisungen, die auf Grund der Veränderung des innersynodalen Finanzausgleichssystems (Basis 2013) an die entsprechenden Kirchengemeinden entstehen, werden für die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 in die Strukturrücklage des Ev. Kirchenkreises eingestellt.

§ 6

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Substanzerhaltungsrücklage,
- d) eine Strukturrücklage.

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 7

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen,
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 8

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Außerdem benennen die funktionalen Dienste eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrer Mitte.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Für die Wahl des Finanzausschusses werden folgende Regionen der Kirchengemeinden gebildet:

- I. Paderborn, Elsen
- II. Paderborn
- III. Höxter
- IV. Schloß Neuhaus, Hövelhof
- V. Bad Driburg

- VI. Steinheim, Lügde
- VII. Amelunxen, Beverungen, Bruchhausen
- VIII. Bad Lippspringe
- IX. Warburg
- X. Büren-Fürstenberg
- XI. Delbrück, Salzkotten
- XII. Peckelsheim, Borgentreich
- XIII. Borchon, Lichtenau
- XIV. Brakel, Marienmünster-Nieheim
- XV. funktionale Dienste

(5) Für jede Region wird ein Mitglied des Finanzausschusses sowie dessen Vertreterin oder dessen Vertreter durch die Kreissynode auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorschläge für die Wahl werden aus den Regionen eingebracht.

(6) Der Finanzausschuss setzt sich höchstens bis zur Hälfte aus Pfarrerinnen oder Pfarrern zusammen; die anderen Mitglieder müssen Presbyterinnen oder Presbyter bzw. sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben müssen, sein.

(7) Die Superintendentin oder der Superintendent ist stimmberechtigtes Mitglied des Finanzausschusses. Ihr oder ihm darf der Vorsitz nicht übertragen werden.

(8) Scheidet ein Mitglied des Finanzausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt bis zur Nachwahl durch die Kreissynode die Vertreterin oder der Vertreter an ihre oder seine Stelle.

(9) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird zum Mitglied der Kreissynode berufen, falls sie oder er ihr noch nicht angehört. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

(10) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

§ 9

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 11

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Paderborn vom 9. Juli 2004 (KABl. 2004 S. 339) außer Kraft.

Paderborn, 29. November 2013

**Evangelischer Kirchenkreis Paderborn
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schröder Dr. Reuter

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn vom 29. November 2013

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. Januar 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring

Az.: 981-4400

Satzung der Ev. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ev. Kirchenkreis Paderborn

Präambel

„Lasst die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes.“
(Markus 10,14)

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gründet sich auf dem Evangelium der Menschenfreundlichkeit Gottes, das im Wirken von Jesus Christus Wirklichkeit wurde.

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist partizipativ und lebensweltorientiert. Wir schaffen jugendlichen Räume, in denen sie ihre Spiritualität entdecken, leben und ihre Persönlichkeit entwickeln können.

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschreibt Verkündigung, Seelsorge und Bildung als ihre Grundaufgaben.

Der Evangelische Kirchenkreis Paderborn und seine Kirchengemeinden wissen sich verantwortlich für die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Um dieser Verantwortung und der aus dem Evangelium erwachsenen Verpflichtung nachzukommen, wird im Rahmen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn und der Geschäftsordnung der Kreissynode folgende „Satzung Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn“ beschlossen.

Die Satzung für die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn gliedert sich wie folgt:

- I. Jugendreferat
- II. Jugendvollversammlung (JVV)
- III. Synodaler Jugendausschuss
- IV. Schlussbestimmungen

I. Das Jugendreferat im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn

§ 1

Zusammensetzung des Jugendreferates

- (1) Um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn zu fördern, sie durch ausgebildete Fachkräfte zu unterstützen und abzusichern, hat der Kirchenkreis ein kreiskirchliches Jugendreferat.
- (2) Zum Jugendreferat gehören
 - a) die oder der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit (Jugendpfarrerin oder Jugendpfarrer),
 - b) die Leiterin oder der Leiter mit geschäftsführenden Aufgaben,

- c) die hauptamtlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten des Kirchenkreises,
- d) die oder der Verwaltungsmitarbeitende sowie weitere vom Kreissynodalvorstand nach Anhörung des synodalen Jugendausschusses berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben des Jugendreferates

- (1) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn gestaltet sich wie folgt: Die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten nehmen mit vier Wochenstunden kreiskirchliche Aufgaben im Jugendreferat wahr.
- (2) Im Rahmen seines Auftrages, Kindern und Jugendlichen mit dem Evangelium Lebensperspektiven zu eröffnen und sie einzuladen, Glauben zu leben, hat das Jugendreferat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verkündigung des Evangeliums,
 - b) Seelsorge an Kindern und Jugendlichen,
 - c) Maßnahmen und Veranstaltungen zur außerschulischen und persönlichkeitsbezogenen sowie zur politischen und musisch-kreativen Bildung,
 - d) Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen sowie internationale Jugendbegegnungen,
 - e) Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Aus- und Fortbildung,
 - f) theologische Fortbildungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie für die Jugendpresbyterinnen und Jugendpresbyter.
- (3) Das Jugendreferat berät Kinder- und Jugendgruppen, Presbyterien und andere kirchliche Gremien bei der Entwicklung von Konzeptionen und bietet Praxisbegleitung an.
- (4) Das Jugendreferat fördert die Information und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen evangelischen Kinder- und Jugendgruppen und evangelischen Jugendwerken im Kirchenkreis.
- (5) Das Jugendreferat übernimmt
 - a) die Organisation von Aktionen und Veranstaltungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf der Ebene des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn,
 - b) die Beratung und Abwicklung von Anträgen und Stellungnahmen.

§ 3

Arbeitsweise des Jugendreferates

- (1) Im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn werden zwei Jugendregionen gebildet. Zu der Jugendregion Höxter gehören die Evangelischen Kirchengemeinden im kommunalen Kreis Höxter, die Evangelische Kirchengemeinde Lügde und der Pfarrbezirk Bad Driburg 2/Altenbeken. Zu der Jugendregion Paderborn gehören die evangelischen Kirchengemeinden im Stadtgebiet Paderborn und im kommunalen Kreis

Paderborn. Die Arbeit in den beiden Jugendregionen wird von zwei Teams hauptamtlicher Jugendreferentinnen und Jugendreferenten gestaltet.

(2) Nach Abzug der kreiskirchlichen Aufgaben (vier Wochenstunden) wird jeder Jugendreferentin und jedem Jugendreferenten ein Hauptarbeitsbereich (eine Kirchengemeinde) zugeordnet, der 50 % des Arbeitsumfangs umfasst, ein Nebearbeitsbereich (eine Kirchengemeinde) zugeordnet, der 25 % des Arbeitsumfangs umfasst, ein individueller funktionaler Arbeitsschwerpunkt zugeordnet, der 25 % des Arbeitsumfangs umfasst.

(3) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn können sich für den Haupt- oder Nebearbeitsbereich bewerben.

(4) Im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn gibt es Kirchengemeinden, die Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit sind und dadurch über eigenes hauptamtliches Personal verfügen. Sofern dieses Personal in der gesamten Kirchengemeinde eingesetzt werden darf, können diese Kirchengemeinden nicht Haupt- oder Nebearbeitsbereich werden. Ausnahmen von dieser Regelung können durch den synodalen Jugendausschuss genehmigt werden.

(5) Für jede Jugendregion wird mindestens einmal jährlich eine Veranstaltung durch die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Jugendregionen Höxter und Paderborn angeboten, geplant und gemeinsam mit den daran beteiligten Kirchengemeinden durchgeführt.

(6) Das Jugendreferat arbeitet zusammen mit dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen und anderen kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(7) Das Jugendreferat unterhält Verbindungen zu anderen Jugendverbänden, zu gesellschaftlichen Gruppen, Schulen, Institutionen, Ämtern und Parteien.

II. Die Jugendvollversammlung (JVV)

§ 4

Zusammensetzung der Jugendvollversammlung

Zur JVV sind alle eingeladen, die sich mit den Zielen und Aufgaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn verbunden wissen und die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den beiden Jugendregionen des Kirchenkreises begleiten, fördern und kritisch hinterfragen wollen.

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die JVV schlägt die Mitglieder des synodalen Jugendausschusses für die Berufung durch die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn vor für den Zeitraum von zwei Jahren. Aus jeder Jugendregion des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn

werden je vier Mitglieder für den synodalen Jugendausschuss vorgeschlagen.

§ 6

Arbeitsweise der Jugendvollversammlung

(1) Die JVV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, um gemeinsam über die Belange der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis zu diskutieren. Aus der Jugendvollversammlung können Anfragen an den synodalen Jugendausschuss formuliert und Hinweise und Impulse für die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegeben werden.

(2) Die JVV wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des synodalen Jugendausschusses oder durch die Vertreterin oder den Vertreter geleitet.

(3) Über die Ergebnisse der JVV wird ein Protokoll angefertigt, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet und an den Kreissynodalvorstand und alle in der stattgefundenen JVV anwesenden Mitglieder und nachrichtlich an alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises weitergeleitet.

III. Der synodale Jugendausschuss

§ 7

Zusammensetzung des synodalen Jugendausschusses

(1) Der synodale Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen: jeweils vier Mitglieder aus jeder Jugendregion, eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent, ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes sowie die geschäftsführende Jugendreferentin oder der geschäftsführende Jugendreferent (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) und die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn für Jugendarbeit.

Mindestens drei Mitglieder des synodalen Jugendausschusses aus jeder Jugendregion sollen ehrenamtlich Tätige sein, und davon sollen mindestens zwei unter 27 Jahre alt sein.

Aus jeder Kirchengemeinde darf jeweils nur ein Mitglied im synodalen Jugendausschuss tätig sein.

(2) Zu den Sitzungen des synodalen Jugendausschusses können Gäste eingeladen werden.

§ 8

Aufgaben des synodalen Jugendausschusses

(1) Der synodale Jugendausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der synodale Jugendausschuss bereitet die JVV vor und leitet sie durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden.

(3) Der synodale Jugendausschuss sichtet die Portfolios, mit denen sich die Kirchengemeinden vorstellen

und für den Haupt- und Nebenarbeitsbereich bewerben. Der synodale Jugendausschuss beschließt, welcher Kirchengemeinde zunächst für den Zeitraum von drei Jahren ein Haupt- oder Nebenarbeitsbereich zugeordnet wird. Nach Ablauf von drei Jahren wird die Haupt- und Nebenbereichstätigkeit neu festgelegt. Eine einmalige Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich.

(4) Der synodale Jugendausschuss schlägt dem Kreissynodalvorstand die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn vor.

(5) Der synodale Jugendausschuss wählt die Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn in die „Evangelische Jugendkonferenz von Westfalen“.

§ 9

Arbeitsweise des synodalen Jugendausschusses

(1) Der synodale Jugendausschuss tagt mindestens viermal jährlich.

(2) Der synodale Jugendausschuss berät Anträge und Vorlagen zur Beschlussfassung im Kreissynodalvorstand oder auf der Kreissynode sowie Anträge einzelner Kirchengemeinden oder Impulse aus der Jugendvollversammlung.

(3) Der synodale Jugendausschuss kann zu verschiedenen Sachbereichen beratende Ausschüsse bilden.

(4) Der synodale Jugendausschuss arbeitet mit anderen kreiskirchlichen Ausschüssen und Beauftragungen zusammen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich ein.

(6) Der synodale Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände bei der oder dem Vorsitzenden beantragen.

(8) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist und das an die Mitglieder des synodalen Jugendausschusses weiterzuleiten ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Die Satzung „Evangelische Jugendarbeit im Evangelischen Kir-

chenkreis Paderborn“ vom 21. Januar 2005 (KABl. 2005 S. 87) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Paderborn, 29. November 2013

Evangelischer Kirchenkreis Paderborn Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schröder Dr. Reuter

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn vom 29. November 2013

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Januar 2014

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 270.01-4400

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Gronau

Die Evangelische Kirchengemeinde Gronau (Westfalen) gibt sich für ihre Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung.

§ 1 Presbyterium

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 KO umschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht den Bezirksausschüssen oder den Fachausschüssen übertragen sind.

(2) Das Presbyterium entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchlichen Vorschriften vorbehalten sind,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.

(3) Das Presbyterium kann ergänzend zur Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die für das Verfahren des Presbyteriums, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen verbindlich ist.

§ 2 Ausschüsse und Delegation von Aufgaben

(1) Die Kirchengemeinde bildet Fachbereiche und Gemeindebezirke. In jedem Gemeindebezirk wird ein

Bezirksausschuss gebildet. Es bestehen folgende Gemeindebezirke: Gemeindebezirk an der Evangelischen Stadtkirche (1), Gemeindebezirk Paul-Gerhardt-Heim (2), Gemeindebezirk Epe (3).

(2) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche: Bau und Liegenschaften, Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung, Haushalt und Finanzen, Friedhofswesen, Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik, Personalwesen. In jedem Fachbereich wird ein Ausschuss gebildet: ein Ausschuss für Bau und Liegenschaften (BA), ein Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (DA), ein Ausschuss für Haushalt und Finanzen (FA), ein Friedhofsausschuss (FHA), ein Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (KJA), ein Kirchenmusikausschuss (KMA) und ein Ausschuss für Personal (PA).

(3) Alle Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums und auf der Grundlage des Haushaltsplans in eigener Verantwortung wahr. Sie sind gebunden an das Kirchenrecht und an die Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(4) Jeder Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorsitzenden sind verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.

(6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu allen Sitzungen aller Ausschüsse einzuladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen, soweit er oder sie nicht Mitglied des Ausschusses ist.

(7) Über die Absprachen und Beschlüsse der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und zeitnah den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(8) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(9) Um die nötige Fachkompetenz oder andere Fähigkeiten und Gaben in die Arbeit von Ausschüssen einzubringen, können weitere Personen auf Einladung der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden beratend teilnehmen.

(10) Zur Klärung von Einzelfragen, zur Erarbeitung von Vorlagen für Sitzungen und zur Vorbereitung von Beschlüssen können das Presbyterium wie auch alle Ausschüsse geeignete Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen mit speziellen Aufgaben ohne Entscheidungsbefugnis beauftragen. Das beauftragende Gremium wählt die zu beauftragenden Personen nach eigenem Ermessen aus und legt in Rahmenbeschlüssen die Modalitäten der Arbeit fest. Die Verantwortung für Entscheidungen, die auf der Basis dieser Vorarbeit getroffen werden, liegt allein bei dem beauftragenden Gremium im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse.

§ 3

Bezirksausschüsse (Beza)

- (1) Jedem Bezirksausschuss gehören an:
 - a) alle zum Gemeindebezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums,
 - b) zusätzlich bis zu zwei haupt- bzw. nebenberufliche Mitarbeitende,
 - c) bis zu acht weitere Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt.
- (2) Die Bezirksausschüsse entscheiden über
 - a) die Schwerpunkte der Gemeindearbeit und ihre Durchführung auf der Gemeindebezirksebene in dem vom Presbyterium gesetzten Rahmen,
 - b) die Anmeldung der hierzu erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan,
 - c) die Verwaltung und Verteilung der für den Gemeindebezirk im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - d) die Richtlinien für die Benutzung der im Gemeindebezirk für Gemeindearbeit vorgesehenen Gebäude,
 - e) die Gestaltung der für Gottesdienste und Gemeindearbeit vorgesehenen Räume,
 - f) die Verwendung der dem Gemeindebezirk zugewiesenen Diakoniegelder einschließlich Klingelbeutelgelder.

§ 4

Fachausschuss für Bau und Liegenschaften (BA)

- (1) Dem BA gehören an:
 - a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister und möglichst ebenfalls eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
 - b) bis zu sechs sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
 - c) bis zu zwei Mitglieder der Mitarbeiterschaft der Kirchengemeinde.
- (2) Der BA ist zuständig für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung, Bewirtschaftung und Instandhaltung sowie Neu- und Umbau aller gemeindeeigenen Immobilien.
- (3) Der BA entscheidet über
 - a) die Verwendung der für Renovierung, Instandsetzung und sonstige für Maßnahmen der Werterhaltung von Immobilien vorgesehenen Haushaltsmittel,
 - b) die Anmeldung der für seinen Aufgabenbereich erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan,
 - c) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude auf der Grundlage der von ihm verantworteten Gebäudebegehung,

- d) die Vermietung von Wohnräumen in den kirchlichen Gebäuden sowie über die Vermietung von Garagen und Stellplätzen, soweit es sich nicht um Pfarrvermögen handelt.
- (4) Weitere Aufgaben des BA:
 - a) der BA bereitet die Vermietungen zur Beschlussfassung im Presbyterium vor, wenn es sich um Pfarrvermögen handelt,
 - b) der BA bereitet die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie von Bauaufträgen und Materiallieferungen zur Beschlussfassung im Presbyterium vor,
 - c) der BA erstellt die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
 - d) der BA stellt die Endabrechnungen von Bau-, Gebäudeunterhaltungs- und sonstigen anfallenden Maßnahmen fest,
 - e) der BA formuliert die Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften als Vorbereitung zur Beschlussfassung im Presbyterium.

§ 5

Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (DA)

- (1) Dem DA gehören an:
 - a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter möglichst eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
 - b) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
 - c) bis zu vier hauptberuflich Tätige aus der Diakonie.
- (2) Der Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung ist zuständig für
 - a) die Beratung des Presbyteriums in allen Fragen der Diakonie und der gesellschaftlichen Verantwortung,
 - b) die Förderung des diakonischen und gesellschaftsethischen Bewusstseins in der Kirchengemeinde,
 - c) die Pflege der Zusammenarbeit mit den diakonischen Einrichtungen, die in Gronau tätig sind, und dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken.
- (3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium zur Verwendung der im Vorjahr gesammelten Klingelbeutelgelder, die für sozial-diakonische Aufgaben in der eigenen Kirchengemeinde bestimmt sind.
- (4) Der Fachausschuss fördert das diakonische Handeln der Kirchengemeinde durch
 - a) das Aufspüren von Notständen in der Bevölkerung,
 - b) den Kontakt zum Sozialausschuss und Behindertenbeirat der Stadt Gronau,

- c) die ökumenische Vernetzung mit anderen Kirchengemeinden in Gronau,
- d) Vorschläge zu den gemeindlichen Kollekten,
- e) die Vorbereitung und Durchführung des Sonntags der Diakonie,
- f) die Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen diakonischen Projektes.

§ 6

Fachausschuss für Haushalt und Finanzen (FA)

- (1) Dem FA gehören an:
 - a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister und möglichst ebenfalls eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
 - b) bis zu sechs sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
 - c) bis zu zwei Mitglieder der Mitarbeiterschaft der Kirchengemeinde.
- (2) Der FA bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fach- und Bezirksausschüsse den Haushaltsplan der Kirchengemeinde vor und erstellt die Jahresrechnung.
- (3) Der FA erstellt die Finanzierungsvorschläge für außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 86 VwO.

§ 7

Friedhofsausschuss (FHA)

- (1) Dem FHA gehören an:
 - a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Friedhofskirchmeisterin oder der Friedhofskirchmeister und möglichst ebenfalls eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
 - b) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder,
 - c) bis zu zwei Mitglieder der im Bereich der Friedhöfe tätigen Mitarbeiterschaft.
- (2) Der FHA ist zuständig für
 - a) die Überwachung und Durchführung aller Friedhofsangelegenheiten im Rahmen der Friedhofsatzungen,
 - b) die Beratung des BA im Bezug auf die Gebäude im Bereich der Friedhöfe,
 - c) die Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen an Gebäuden des Friedhofs zur Weiterleitung an den BA.
- (3) Der FHA entscheidet über
 - a) die im Rahmen des Haushaltes für den Friedhofsbereich bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - b) die Vergabe von Aufträgen,
 - c) die Gestaltung der den Friedhöfen zugehörigen Räumlichkeiten einschließlich der Friedhofskapelle,
 - d) Benutzerordnungen für die Friedhöfe,

- e) Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne,
 - f) die Gestaltung der Friedhofsanlagen.
- (4) Weitere Aufgaben des FHA:
- a) er erstellt bei Bedarf Entwürfe für die Friedhofsatzung und die Gebührensatzung sowie für deren Änderungen,
 - b) er erstellt Konzepte über für die Friedhöfe zu errichtenden Bauten,
 - c) er erstellt die Entwürfe für den Haushaltsplan der Friedhöfe,
 - d) er erstellt die Jahresrechnung mit entsprechender Beschlussempfehlung für das Presbyterium,
 - e) er entwirft den auf den Friedhofsbereich bezogenen Teilstellenplan,
 - f) er beaufsichtigt das Friedhofswesen.

§ 8

Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (KJA)

- (1) Dem Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit gehören an:
- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Presbyterin oder der Presbyter für Kinder- und Jugendarbeit und ebenfalls möglichst eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
 - b) bis zu sechs sachkundige Gemeindeglieder, darunter mindestens eine Jugendliche oder ein Jugendlicher pro Gemeindebezirk aus den Gruppen und Verbänden der gemeindlichen Jugendarbeit, mit der Befähigung zum Presbyteramt,
 - c) bis zu zwei Mitglieder aus der im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterschaft der Kirchengemeinde und der kreiskirchlichen Jugendarbeit.
- (2) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist zuständig für den Dienst der Kirchengemeinde an Kindern und Jugendlichen, insbesondere für
- a) Angebote, Gruppen, Projekte und Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit und deren gesamtgemeindliche Koordination,
 - b) die Zusammenarbeit zwischen Konfirmanden- und Jugendarbeit,
 - c) den Dienst an der konfirmierten Jugend,
 - d) die Gewinnung, Beauftragung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit,
 - e) die Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit Einrichtungen, Verbänden und Initiativen der kirchlichen und kommunalen Jugendarbeit im Einzugsbereich der Kirchengemeinde,
 - f) die Zusammenarbeit mit der regionalen und überregionalen Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken,

- g) die Zusammenarbeit mit den evangelischen Kindertagesstätten in der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau, die in Trägerschaft des Trägerverbundes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken sind.

- (3) Der Ausschuss entscheidet über die im Rahmen des Haushaltes der Kirchengemeinde für die gesamtgemeindliche Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 9

Fachausschuss für Kirchenmusik (KMA)

- (1) Dem KMA gehören an:
- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter möglichst eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
 - b) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder,
 - c) bis zu zwei weitere Mitglieder der im Bereich der Kirchenmusik tätigen Mitarbeiterschaft, darunter die Kantorin oder der Kantor der Kirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss für Kirchenmusik ist zuständig für
- a) die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und der Chöre und Musikgruppen der Kirchengemeinde,
 - b) die Pflege der Kirchenmusik und die Bereicherung des gottesdienstlichen Lebens der Kirchengemeinde durch Musik,
 - c) die Koordination der kirchenmusikalischen Aktivitäten,
 - d) die Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit dem Förderkreis Kirchenmusik und dem Orgelbauverein.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die im Rahmen des Haushaltes für die kirchenmusikalische Arbeit bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - b) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen für Wartung und Reparaturen der gemeindeeigenen Instrumente im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - c) die Bewilligung von Zuschüssen für Musikveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Der Ausschuss berät über
- a) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstweisungen der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Kirchenmusik,
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Rahmen des Stellenplanes. Der Ausschuss führt die Bewerbungsgespräche,

- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Kirchenmusik.

§ 10 Personalausschuss (PA)

- (1) Dem PA gehören an:
- bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter mindestens eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
 - bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
 - bis zu zwei Mitglieder der Mitarbeiterschaft der Kirchengemeinde.
- (2) Die oder der Vorsitzende des PA ist eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber.
- (3) Der PA entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über:
- Sicherstellung von Vertretungsregelungen und eines möglichst flexiblen Personaleinsatzes,
 - Gewährung von Sonderurlaub und Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.
- (4) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:
- Einstellung, Vertragsänderung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und Führen der Bewerbungsgespräche,
 - Angelegenheiten der Eingruppierung, der Stellenbeschreibung und Dienstanweisung.
- (5) Bei Einstellungen für den Bereich der Friedhöfe bildet der PA gemeinsam mit dem FHA eine Einstellungskommission, die die Bewerbungsgespräche führt und über die Auswahl der Bewerber entscheidet.

§ 11 Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium, alle Bezirksausschüsse, alle Fachausschüsse und alle Arbeitsgruppen unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.
- (3) Alle Ausschüsse berichten regelmäßig im Presbyterium über ihre Arbeit.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16. September 2004 (KABl. 2004 S. 361) außer Kraft.

Gronau, 17. Oktober 2013

Evangelische Kirchengemeinde Gronau Das Presbyterium

(L. S.) Tyburski Keibel Ohmann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Kirchengemeinde Gronau vom 17. Oktober 2013 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 23. Januar 2014

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Februar 2014

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 010.21-5013

Urkunden

Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Bielefeld, 11. Februar 2014

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Wallmann
Az.: 302.1-3024/04

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hilstrup

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hilstrup, Ev. Kirchenkreis Münster, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Bielefeld, 11. Februar 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4305/02

Errichtung einer 29. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Dortmund wird eine 29. Kreispfarrstelle (Diakonie) errichtet. Die 29. Kreispfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Bielefeld, 11. Februar 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-2500/29

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Bielefeld, 11. Februar 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4310/03

Bekanntmachungen

Siegel des Ev. Kirchenkreises Dortmund

Landeskirchenamt

Bielefeld, 13.02.2014

Az.: 030.12-2500

Der Evangelische Kirchenkreis Dortmund führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchenkreise Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Siegel des Ev. Kirchenkreisverbandes des Ev. Kirchenkreises Iserlohn und des Ev. Kirchenkreises Lüdenschied-Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 13.02.2014
Az.: 040.12-8100

Der Kirchenkreisverband des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn und des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenschied-Plettenberg führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenschied, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Siegel der neu gebildeten Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Ev. Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, 13.02.2014
Az.: 010.12-5328

Die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Gohfeld sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen, Ev. Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, 13.02.2014
Az.: 010.12-3523

Die Evangelische Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen, Evangelischer Kirchenkreis Hamm, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Pelkum und Wiescherhöfen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2014

Landeskirchenamt Bielefeld, 11.02.2014
Az.: 443.37

Die ausgeschriebenen Stellen der Urlaubsseelsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland konnten bisher noch nicht ausreichend an Pfarrerinnen und Pfarrer vergeben werden. Das Kirchenamt der EKD hat deshalb um Veröffentlichung der nachfolgenden Liste gebeten:

**Liste der noch freien Stellen
der Urlaubsseelsorge im Ausland 2014
(Stand: Februar 2014,
Änderungen vorbehalten)**

Dänemark

Blaavand u. Henne Strand/Westjütland
Ende Juli bis Mitte September, Oktober

Hune/Nordjütland
14. Juli bis 15. August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli und 14. bis 31. August

Marielyst/Falster
29. Juni bis 23. Juli

Poulsker/Bornholm
Juli

Insel Rømø/Kongsmark
Juli

Frankreich

Médoc/Soulac-sur-Mer
Mitte Juli bis Mitte August

Italien

Bibione-Pineda u. Lido del Sole
Juli bis Mitte September

Gardone
Juni bis 20. Juli

Bardolino/Lazise
Juni bis 9. Juli

Niederlande

Insel Ameland/Westfriesische Inseln
Juli und August

Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland
22. August bis 1. September

Renesse/Zeeland
15. August bis 1. September

Schiermonnikoog/Westfriesische Inseln
Juli und August

Insel Texel/Westfriesische Inseln
1. bis 21. Juli

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Neusiedl am See und Gols
4. bis 14. Juli und 15. August bis 1. September

Rust und Mörbisch
Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim
Juli und August

Feld am See und Afritz
4. bis 14. Juli

Gmünd und Fischertratten
23. August bis 1. September

Maria Wörth
18. bis 28. Juli

Millstatt und Unterhaus
29. August bis 8. September

Obervellach
25. Juli bis 11. August

Ossiach und Tschöran
4. bis 14. Juli und 8. August bis 1. September

Techendorf
30. Mai bis 21. Juni und 15. August bis 29. September

Velden am Wörthersee und Wernberg
Juli und August

Oberösterreich

Attersee
22. August bis 1. September

Gmunden
4. Juli bis 4. August

Mondsee und Unterach
4. bis 21. Juli und 22. August bis 1. September

Scharnstein
Juli oder August

St. Wolfgang
4. bis 21. Juli

Osttirol

Lienz
4. Juli bis 4. August

Tirol

Jenbach
4. bis 14. Juli

Kitzbühel
4. bis 14. Juli

Kufstein
Mitte Juli bis Mitte August

Mayrhofen und Fügen
Juli oder August

Medraz und Neustift
Mitte Juli bis Ende August

Seefeld und Telfs
Juli und August

Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
Juli und August

Lofer
Juli oder August

Mittersill
4. bis 14. Juli

Zell am See
4. bis 14. Juli und 1. August bis 1. September

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
4. bis 21. Juli und 22. August bis 1. September

Interessenten können sich an das Kirchenamt der EKD, Tel.: 0511 2796-133 und -138 oder per E-Mail an: urlaubsseelsorge@ekd.de wenden.

Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge (in der Regel für Pensionäre) im europäischen Ausland an und hat daher darum gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

Alanya/Türkei
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Algarve/Portugal
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Amman/Jordanien
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Arco/Italien
Ostern 2014 bis 31. Oktober 2014

Belgrad/Serbien
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Bilbao/Spanien
1. September 2014 bis 30. Juni 2015
(mit Schulunterricht)

Fuerteventura/Spanien
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Gran Canaria/Spanien
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Hévíz/Ungarn
1. Februar 2015 bis 31. Dezember 2015

Hurghada/Ägypten
1. September 2014 bis 30. Juni 2015
oder früher, ab 1. April 2014/1. Mai 2014

Kreta/Griechenland
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Lanzarote/Spanien
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Lemesos/Zypern
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Mallorca/Spanien
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Malta
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Montebello/Spanien
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Pattaya/Thailand
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Porto/Portugal
1. September 2014 bis 30. Juni 2015
(mit Schulunterricht)

Rhodos/Griechenland
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Sofia/Bulgarien
1. September 2014 bis 30. Juni 2015
(mit Schulunterricht)

Teneriffa-Nord/Spanien
1. September 2014 bis 30. Juni 2015

Die EKD bietet ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld. In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 0511 2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der Kennziffer 2057 unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 10.02.2014
Az.: 805.0-9511

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Absatz 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Absatz 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (2. Januar 2014, Internet: www.bundesfinanzministerium.de) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2012/2013 zugrunde zu legen.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	10,71
Fernwärme und übrige Heizungsarten	14,40

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wassers notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Absatz 4 DBPfdWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Ev. Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2014/2015

Im kommenden Schuljahr 2014/2015 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in Westfalen und Lippe zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen des Landes NRW und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in den Regionen Lüdenscheid, Münster und Herford/Lippe sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt am 22. August 2014 und endet am 30. Mai 2015 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt.

Die Anmeldung selbst erfolgt beim

Pädagogischen Institut
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Tel.: 02304 755-167/-268

Anmeldeschluss ist der **15. März 2014**.

Kursnummer: 1475001

Az.: 520.561

Tagesseminar „Recherche im Recht“ Einführung, Tipps und Tricks für das Arbeiten mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht und der Fachdatenbank Jurion (staatliches Recht)

Landeskirchenamt Bielefeld, 14.02.2014
Az.: 605.41

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS-Kirchenrecht) steht online allen Personen und Institutionen kostenlos zur Verfügung. Es enthält alle kirchlichen Rechtsvorschriften, die Amtsblätter und die Urteile der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Seit April 2013 stehen ePubs zum Download bereit, und für mobile Endgeräte steht die Version „Kirchenrecht Mobil“ zur Verfügung.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat eine Generallizenz für die über das Internet aufrufbare Fachdatenbank Jurion mit dem Modul Verwaltung erworben. Die Fachdatenbank enthält die staatlichen Rechtsvorschriften von EU, Bund und allen Ländern (auch NRW), rund 1 Million Entscheidungen deutscher und europäischer Gerichte sowie Kommentare, Fachbücher und Zeitschriften zum staatlichen Recht. Neu integriert ist das Modul Kirchenrecht, das Kommentare und Fachbücher zum Mitarbeitervertretungsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz und Staatskirchenrecht enthält. Die Fachdatenbank Jurion ist aus lizenzrechtlichen Gründen passwortgeschützt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch aus der Diakonie) dürfen kostenlos¹ in dieser Rechtsdatenbank recherchieren.

Das Seminar dient dazu, beide Fachdatenbanken kennenzulernen und Tipps und Tricks für Recherchen zu erhalten. Im Vordergrund steht dabei, die Internetmedien gezielt und richtig einzusetzen und Hilfen für die

Lösung von unterschiedlichen Rechtsfragen zu erhalten.

Das Seminar eignet sich unabhängig von rechtlichen Vorkenntnissen für alle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Termin und Ort:

Mittwoch, 2. Juli 2014
Haus Landeskirchlicher Dienste
Olpe 35, 44135 Dortmund

Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 15.00 Uhr

Seminarablauf:

- 9.30 Uhr Stehkafee
- 10.00 Uhr Beginn, Vorstellungsrunde, Erwartungen
- 10.30 Uhr Arbeiten mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht
- 12.00 Uhr Mittagspause
- 13.00 Uhr Arbeiten mit der Fachdatenbank Jurion
- 14.30 Uhr Rückfragen, Ausblick

Referenten:

1. Kristina Schwarz, Leitende Projektmanagerin der Wolters Kluwer Deutschland GmbH
2. Reinhold Huget, Landeskirchenamt Bielefeld, Dezernat Kirchenrecht, fachlich Verantwortlicher für das Fachinformationssystem Kirchenrecht

Kosten und Anmeldung:

Teilnahmegebühr: 25 Euro (enthalten sind: Tagungsgetränke, Mittagsimbiss), max. 20 Teilnehmer

Anmeldungen sind ab sofort (bis spätestens **16. Juni 2014**) möglich:

Landeskirchenamt Bielefeld
Dezernat 13
Frau Saath
Tel.: 0521 594-283
Fax: 0521 584-468
E-Mail: nicole.saath@lka.ekvw.de

¹ Die Lizenz Jurion ist auf den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) inkl. Diakonie Westfalen beschränkt. Die Lizenzkosten trägt die EKvW.

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrerinnen Anke **Hülsmeier** zur Pfarrerin der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lübbecke;

Pfarrer Harald **Klöpper** zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Frank **Schneider**, 1. Pfarrstelle der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne, Ev. Kirchenkreis Gü-

tersloh, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gütersloh.

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Oliver **Günther**, Ev. Kirchengemeinde Feudingen, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, mit Ablauf des 15. Februar 2014.

Ruhestand

Pfarrer Alfred **Grote**, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. April 2014;

Pfarrer Hans-Georg **Klötzer**, 5. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreises Minden, zum 1. April 2014.

Todesfälle

Pfarrer Herbert **Otterstein**, zuletzt Pfarrer der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne, Ev. Kirchenkreis Herne, am 2. Januar 2014 im Alter von 52 Jahren;

Pfarrer i. R. Gottfried **Schwandtner**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, am 3. Februar 2014 im Alter von 78 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh am 7. Dezember 2013:

Pfarrer Frank **Schneider** zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gütersloh.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

3. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. März 2014 (Dienstumfang 50 %, befristet für sechs Jahre);

1. Pfarrstelle der Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. März 2014 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Wolf-Jürgen Grabner:
„Auf Gottes Baustelle.“
Gemeinde leiten und entwickeln“
Rezensent: Kuno Klinkenborg

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, Leipzig 2013, 135 Seiten, Paperback, 9,90 €, ISBN 978-3-374-03186-3

Das Büchlein „Auf Gottes Baustelle“ ist in der Reihe „Theologie für die Gemeinde“ (Herausgeber: Heiko Franke, Wolfgang Ratzmann) erschienen. Die in dieser Reihe erschienenen Bücher „sind zur privaten Lektüre gedacht und leiten zur persönlichen Auseinandersetzung mit den Themen des Glaubens an“ (S. 135). Wenn man sich dieser Zielsetzung bewusst ist, dann ist das hier besprochene Buch sehr gut für Presbyterinnen und Presbyter, aber auch für andere Menschen, die im Kontext der Gemeinde Leitungsverantwortung im Team übernehmen, zu empfehlen.

Schon der Titel stellt die das Buch begleitende Metapher vor Augen: Kirche und Gemeinde als Baustelle. Das erste Kapitel stellt die Baustelle vor, das zweite thematisiert die Zusammenarbeit der Bauleitung, das dritte stellt das Thema Gemeindeentwicklung in den Fokus.

Das Büchlein ist sehr lesefreundlich geschrieben. Die Sprache ist gut verständlich, die Gestaltung durch das optische Herausstellen von Spitzensätzen aufgelockert. Allein die Einfügung mancher roter Kästen mit (besonders wichtigen?) Textteilen hat sich mir nicht ganz erschlossen. Aber diese stören auch nicht wirklich, wenn man sie gar nicht beachtet, sondern einfach als Fließtext weiterliest.

Der Inhalt des Buches ist eine gute und verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zu den Themen „Gemeinde leiten und entwickeln“ und streut ständig praktische Umsetzungsvorschläge bzw. Tipps und Fragen zur eigenen Reflexion ein. Besonders gut gefallen hat mir, dass Wolf-Jürgen Grabner, der sowohl Dozent am Ev. Predigerseminar in Wittenberg als auch Gemeindeberater ist, eine gute Verbindung von Theologie, Soziologie und Organisationsentwicklung in dem ganzen Buch durchzieht. Deshalb werden auch immer wieder diese Grundlagen bzw. „der Bezug zum Bauherrn bzw. -auftrag“ (S. 113) betont.

Da der längste Abschnitt des Buches sich mit der Zusammenarbeit im Presbyterium (bzw. der Gemeindeleitung) beschäftigt und konstruktiv und motivierend auch die vielen Fallstricke nicht ausspart, ist nicht nur deswegen dieses Buch ein gutes Geschenk für jeden Menschen, der in der Gemeindeleitung mitarbeitet. Sollte in einem Presbyterium jeder die 120 Textseiten gelesen haben, könnte es die Zusammenarbeit nachhaltig verändern. Spannend wäre dann, dieses „zur

privaten Lektüre“ gedachte Buch als Grundlage einer Klausurtagung des Leitungsgremiums zu nehmen und damit die eigene Zusammenarbeit zu reflektieren.

Am Anfang dieser kurzen Besprechung habe ich das Buch ein Büchlein genannt. Mit diesem Begriff möchte ich eine Stärke und Schwäche des Buches miteinander benennen: Es ist klein, kurz und schnell durchzuarbeiten, aber es reißt viele Dinge auch nur an. Hier und da könnte es unter Umständen bei dem einen Presbyter oder der anderen Presbyterin den Eindruck erwecken, dass man z. B. nach dem Lesen des letzten Kapitels wüsste, wie Gemeindeentwicklung funktioniert. Diesen Anspruch erfüllt das Buch natürlich nicht – und erhebt es auch nicht. Das Gleiche gilt für alle Teile. Wenn der Leser sich dessen aber bewusst ist, gibt dieses Buch einen guten Ein- und Überblick und erreicht m. E. das selbst gesteckte Ziel, dazu zu „motivieren, sich der Leitungsaufgabe in der Kirchengemeinde engagiert, freudig und mit der nötigen Professionalität zu stellen“ (S. 6).

Hartmut Lehmann:
„Das Christentum im 20. Jahrhundert:
Fragen, Probleme, Perspektiven“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, Leipzig 2012, 256 Seiten, Hardcover/Fadenheftung, 38 €, ISBN 978-3-374-02500-8

Der für seine kirchen- und religionsgeschichtlichen Forschungen bekannte Historiker und frühere Direktor des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen, Hartmut Lehmann, hat jetzt den Versuch unternommen, eine Geschichte des Christentums im 20. Jahrhundert zu konzeptualisieren, mit der auch nach mehr als 30 Jahren die wissenschaftlich wichtige Reihe Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen abgeschlossen ist. Das Ziel der Darstellung besteht nicht darin, „in enzyklopädischer Absicht noch einmal alle bekannten Daten und Fakten aus der Geschichte des Christentums im 20. Jahrhundert zusammenzustellen“ (S. 10). Vielmehr geht es dem Verfasser darum, „die Diskussion von Problemen und Fragestellungen sowie die Erörterung von Perspektiven, die für die weitere Forschung über das Christentum im 20. Jahrhundert von Interesse sind“ (S. 11), voranzubringen. Dabei zielt das Werk vor allem auch darauf, die thematische Konzentration auf Deutschland bzw. die westliche Welt zu überwinden.

Der lesenswerte Band gliedert sich in fünf Kapitel. Im ersten einleitenden Kapitel geht es um erste Erkundungen in dem umfangreichen Feld der Geschichte des Christentums im 20. Jahrhundert. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts schienen die Zukunftsaussichten für das Christentum ausgesprochen hoffnungsvoll zu sein. Als Beleg für diese Zukunftsaussichten führt er Überlegungen des späteren Friedensnobelpreisträgers John R. Mott und des protestantischen Theologen Adolf von Harnack an. Aus der Sicht des 21. Jahrhunderts erscheinen diese Überlegungen naiv zu sein, schon weil beide nicht mit den Katastrophen und Kri-

sen des 20. Jahrhunderts rechnen konnten, die zu raschen Veränderungen auf allen Kontinenten führten. Für Europa heißen wichtige Veränderungen Säkularisierung und Dechristianisierung: „Die traditionell protestantischen Länder Europas wurden von diesen Entwicklungen zuerst und am härtesten betroffen. Wie wir inzwischen sehen können, ist aber auch das katholische Europa keineswegs immun gegenüber den Kräften der Säkularisierung“ (S. 35). Ein anderes Beispiel für diese rasche Veränderung ist die Ausbreitung von Pfingstgemeinden in den meisten lateinamerikanischen Ländern im Zeitraum von zwei Generationen. Zu Recht betont der Verfasser, dass für das Christentum die „nationalsozialistische Politik die größte und gefährlichste Herausforderung“ (S. 38) war, die in ihrer Konsequenz zu großen Veränderungen geführt hat. Für den Verfasser stellt sich hier auch die Frage, wann der Punkt erreicht ist, „wo die Korruption und Kontamination des Christlichen – beispielsweise durch Rassismus und Antisemitismus – so weit geht, dass man nicht nur von einem Wertekonflikt sprechen, sondern diesen Personen das Attribut des Christlichen aberkennen sollte“ (S. 43).

Im zweiten Kapitel geht es um Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Geschichte des Christentums im 20. Jahrhundert. Ganz unzweifelhaft sieht das Christentum am Ende des Jahrhunderts völlig anders aus als an seinem Anfang. Lebten beispielsweise um 1900 nach Schätzungen 9 Millionen Christen in Afrika, so sind es heute etwa 400 Millionen. Durch freiwillige oder erzwungene Migration nach den Kriegen kam es auch zu einer Verwischung von Konfessionsgrenzen. Lehmann erweist sich insgesamt als guter Beobachter der Veränderungen, die er eindrücklich beschreibt, wie z. B. auch den rückläufigen Gottesdienstbesuch oder die Veränderung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Kontinuitäten sieht er beispielsweise beim diakonischen bzw. karitativen Handeln der Kirchen. Unzweifelhaft ist für ihn jedoch, dass vor allem Diskontinuitäten die Geschichte des Christentums in diesem Zeitraum geprägt haben.

Im dritten Kapitel beschäftigt sich der Verfasser mit Zäsuren und Bruchlinien in der Christentums-geschichte des 20. Jahrhunderts, um so die erkannten Diskontinuitäten zu beschreiben. Methodisch wählt er dazu den Weg einer Periodisierung des 20. Jahrhunderts: 1910, 1930, 1950, 1970 und 1990. In den Jahrzehnten vor und nach diesen Stichjahren bestimmten, so Lehmann, unterschiedliche Konflikte und unterschiedliche Herausforderungen das Denken und Handeln christlichen Kirchen in der Welt. So waren beispielsweise der Nationalismus, der Imperialismus und die Weltmission die bestimmenden Herausforderungen der Kirchen um 1910. Die Zeit um 1970 war geprägt von Reformen, dem Fundamentalismus und der Säkularisierung. Der Zusammenbruch des Sowjetsystems, der Siegeszug des evangelikalen Christentums und die Globalisierung waren schließlich bestimmend für die Zeit um 1990. Dieses Kapitel besticht durch eine Fülle ganz unterschiedlicher Informationen.

Deutlich ist, dass sich das Christentum in diesem Zeitraum nach Nordamerika und vor allem in die sogenannte „Dritte Welt“ verlagerte.

Das vierte Kapitel behandelt unter der Überschrift „Verzweiflung und Hoffnung“ die zahlreichen Bürgerkriege, die Massaker und den Völkermord, aber auch die Wege und Wegweiser in eine neue und bessere Welt. Ein Vorbild ist hier für ihn Martin Luther King (S. 169–174) oder das Engagement der Christen für Frieden und Gerechtigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Hier wird zu Recht auch auf die Theologin Dorothee Sölle verwiesen, „die die Sorgen der jungen Generation aufgriff und in einer beeindruckenden, geradezu poetischen Sprache diskutierte, vor allem in den von ihr in den 1960er Jahren in Köln wesentlich mitgestalteten Politischen Nachtgebeten“ (S. 169). Deutlich spürbar ist in der Darstellung, dass Lehmann sich hier – bei den genannten Wegen in die Zukunft – als Protestant beheimatet fühlt.

Das fünfte Kapitel beschreibt schließlich wichtige Tendenzen und Herausforderungen, die am Ende des 20. Jahrhunderts erkennbar sind. Zu diesen Tendenzen gehören u. a. das sich weiter säkularisierende Europa als Sonderfall, die Globalisierung und die weltweite Migration sowie die Mission im Zeichen der Globalisierung. Herausforderungen für die Kirchen sieht er beispielsweise in der Veränderung des traditionellen Familienbildes oder in den notwendigen Zusammenlegungen von Gemeinden in Deutschland. Auch das Bild vom Protestantismus selber wird sich vermutlich ändern: „Richtige Protestanten waren nach allgemeiner Überzeugung nur diejenigen, die lasen und die das, was sie gelesen hatten, verstehen konnten. Das hatten alle Pfarrer seit Luther und Melanchthon gewusst“ (S. 195). Zu Recht fragt Lehmann nun nach den Auswirkungen und Konsequenzen, die das Internet auf dieses Bild vom Protestantismus haben wird.

Am Ende des Buches wagt Lehmann einen Ausblick. Eine besondere Chance sieht Lehmann in der Vielfalt theologischer und kirchlicher Richtungen. „Dass inzwischen viele Millionen besonders engagierter Christen in Afrika und Asien leben, sollten deren Brüder und Schwestern in Europa und Nordamerika erfreut zur Kenntnis nehmen und vertrauensvolle Partnerschaften und enge Zusammenarbeit mit ihnen suchen“ (S. 222). Dies setzt allerdings voraus, wie der Verfasser zu Recht betont, dass die „Europäer und Amerikaner von ihrer besonderen, im Kern nach wie vor eurozentrischen Sicht der Christentums-geschichte Abschied nehmen und sich stärker als bisher bemühen, die Erfahrungen und Sichtweisen der Christen in der nichtwestlichen Welt intensiver als bisher zu erforschen, in ihren historischen Urteilen angemessen zu berücksichtigen und entsprechend zu handeln“ (S. 222).

Lehmann ist ein kluges und sorgfältig gearbeitetes Buch gelungen, dessen Lektüre nur empfohlen werden kann.



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der RENAULT-Rahmenvertrag: Nutzen Sie unsere Sonderaktionen!

Top-Konditionen für kleine und große Fahrzeuge machen das HKD- Abkommen mit Renault besonders beliebt.

Sonderaktion:

Renault Kangoo PKW¹: 29,5 %

Renault Master PKW²: 34,0 %

Renault Trafic PKW: 38,0 %

¹Pflichtoption: Metallic-Lackierung. Ausgeschlossen: Authentique 7-Sitzer, Grand Kangoo, Happy Family. ²Ausgeschlossen: Generation.

Gilt für Einrichtungen und hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter (zeitweise dienstl. Nutzung) bei Bestellung bis 30.06.2014.

Fordern Sie jetzt den kostenlosen HKD-Bezugsschein an!
Einrichtungen mit kleinen oder mittleren Flotten unterstützen wir gern bei der unbürokratischen Abwicklung: Fragen Sie nach der HKD-Vollmacht für Flottenkunden.

Alle aktuellen Konditionen: www.kirchenshop.de

Stand: Februar 2014. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Nur noch kurze Zeit!



Twingo 2
bis **30 % Rabatt**
für Einrichtungen auf alle
bestellbaren Modelle

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich